

**CL**

Caemmerer Lenz

Rechtsanwälte  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Caemmerer Lenz PartG mbB Postfach 11 03 55 76053 Karlsruhe

Verband Region Stuttgart

Kronenstraße 25  
70174 StuttgartPer E-Mail:  
windenergie@region-stuttgart.org

Karlsruhe, 01.08.2025

Naturschutzinitiative e.V. (NI) ./ Verband Region Stuttgart  
Windenergieplanung Verband Region Stuttgart  
RM-35, Buocher Höhe

in obiger Sache zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen des Vereins Naturschutzinitiative e.V. (NI), Am Hammelberg 25, 56242 Quirnbach vertreten. Die NI ist ein unabhängiger gemeinnütziger Naturschutzverein und ein bundesweit anerkannter Verband nach § 3 UmwRG und §§ 63, 64 BNatSchG mit entsprechenden Rechtsbehelfsmöglichkeiten.

Das Vorhaben, das Gebiet RM-35 – entgegen den bisherigen Bewertungen des Verbands – nun als Vorranggebiet festzulegen, ist aus mehreren Gründen rechtlich nicht haltbar. Es hat den Anschein, dass die Stadt Waiblingen Druck ausübt hat und versucht, den Regionalverband mit evident und nachweisbar unzutreffenden Angaben zu der von der Stadt Waiblingen gewünschten Entscheidung zu bringen.

Im Folgenden legen wir im Einzelnen dar, weshalb es nicht zu rechtfertigen ist, dieses Gebiet als Vorranggebiet festzulegen. Wir legen auch dar, worin genau

Caemmerer Lenz  
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater PartG mbB  
Karlsruhe

Rechtsanwälte:

Prof. Dr. Eberhardt Meiringer

Dr. Michael Pap  
Fachanwalt für Bank- und KapitalmarktrechtDr. Oliver Melber  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht  
Fachanwalt für ErbrechtChristian Walz  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
Fachanwalt für VergaberechtHartmut Stegmaier  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für VergaberechtBernd Schmitz  
Fachanwalt für Bau- und ArchitektenrechtStefan Flaig  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht  
Fachanwalt für FamilienrechtKaren Fiege  
Fachwältin für ArbeitsrechtDr. Michael Artner  
Fachanwalt für Bank- und KapitalmarktrechtChristian Schlemmer  
Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht  
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht  
Fachanwalt für ArbeitsrechtSeverine Deutsch  
Fachwältin für Bank- und KapitalmarktrechtJörg Schröder  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht  
Fachanwalt für SteuerrechtDr. Rico Faller  
Fachanwalt für VerwaltungsrechtCornelius Weiß  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht  
Fachanwalt für InformationstechnologierechtJulia Stein  
Fachwältin für VerwaltungsrechtStephan Pap  
Fachanwalt für Internationales WirtschaftsrechtJan Stiewitz  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Victor Diesinger

Dr. Manuel Gräf

Sarah Rinderspacher

Kai Meyerding

Lea Jordan  
Maître en droit

Dr. Philipp Hartlieb

Simon Fehrenbach

Wirtschaftsprüfer • Steuerberater:  
Dr. Michael Ohmer, Dipl.-Kfm.

In Kooperation mit:

Lenz Caemmerer Basel  
Advokaten • Notariat:

Dr. Felix Iselin, Konsulent

Dr. Gert Thoenen, LL.M. (Houston)

Dr. Benedikt A. Suter, Notar

Dr. Caroline Cron

Dr. Martin Lenz, Notar  
Fachanwalt SAV Erbrecht

Dr. Beat Eisner

Dr. Lucius Huber

Dr. Cristina von Holzen, Notarin

Dr. Philipp Ziegler, dipl. Steuerexperte

Marine Müllershausen, LL.M.  
Avocate au Barreau de Paris – EU-Anwältin

Markus Vock, M.B.L.-HSG

Dr. Michel Jutzeler

Dr. Timon Reinau

Lina Johnner

Karlsruhe

Douglasstr. 11-15  
76133 KarlsruheTelefon +49 721 91250-0  
Telefax +49 721 91250-22  
karlsruhe@caemmerer-lenz.de  
www.caemmerer-lenz.de  
Amtsgericht Mannheim PR 700642

In Kooperation mit:

CL Wirtschaftsprüfung und  
Steuerberatung GmbH & Co. KG  
WirtschaftsprüfungsgesellschaftCL Compliance und Datenschutz  
GmbH & Co. KG

Basel

Elisabethenstr. 15  
4010 Basel / SchweizTelefon +41 61 2721330  
Telefax +41 61 2721595  
lc@claw.ch  
www.lclaw.ch

die Manipulation des Entscheidungsprozesses durch falsche Angaben der Stadt Waiblingen besteht.

## Inhalt

<b>1. Ganzheitliches und abwägungsfehlerfreies Plankonzept erforderlich .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Artenschutz: Schwerpunktorkommen der Kategorie A .....</b>	<b>8</b>
2.1 Im jeweiligen Einzelfall detailliert zu betrachten .....	8
2.2 Keine im jeweiligen Einzelfall detaillierte Betrachtung .....	10
2.3 Inkonsistentes Vorgehen .....	11
2.4 Einzelfallbezogene und detaillierte Betrachtung bestätigt das Schwerpunktorkommen der Kategorie A .....	12
<b>3. Landschaftsschutzgebiet .....</b>	<b>14</b>
<b>4. Gebiet mit hohem Erholungs- und Freizeitwert .....</b>	<b>15</b>
<b>5. Pressemitteilung des Landratsamts zum Landschaftsschutz .....</b>	<b>15</b>
<b>6. Nicht ausreichende Windleistungsdichte (Kriterium nicht erfüllt) .....</b>	<b>16</b>
6.1 Eignungskriterium .....	16
6.2 Nachträgliche Aufweichung des Eignungskriteriums .....	17
6.3 Inkonsistente Anwendung der Kriterienliste .....	18
6.4 Ausreichende Windleistung nicht nachgewiesen .....	18
6.4.1 Widerspruch zum Gebietssteckbrief (105 W/m <sup>2</sup> bis 215 W/m <sup>2</sup> ) .....	19
6.4.2 Behaupteter „Nachweis“ der Stadt Waiblingen .....	19
6.4.3 170 m anstatt 160 m über Grund .....	20
6.4.4 Umgehung des Eignungskriteriums .....	21
6.4.5 Technischen Richtlinie 6 (TR 6) nicht eingehalten .....	21
6.4.6 Grundlage: pauschale und allgemeine Aussagen der (an einem bestimmten Ergebnis interessierten) Stadt Waiblingen .....	21
6.4.7 Allenfalls punktueller Erreichen von 200 W/m <sup>2</sup> .....	22
6.4.8 Weitere Probleme der nur geringen Windleistungsdichte .....	22
6.4.9 Analyse der Windhöffigkeit des Planungsgebiets RM-35 .....	22

**7. Ergebnis ..... 23****1. Ganzheitliches und abwägungsfehlerfreies Plankonzept erforderlich**

Auch nach den aktuellen planungsrechtlichen Maßgaben ist es weiterhin erforderlich, den Planungsraum einer näheren Betrachtung zu unterziehen und die vorhandenen Belange angemessen zu erfassen, zu bewerten und abzuwägen.

Teil dessen sind die Unterlagen, die in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind. Die Relevanz von Belangen und ihre Prüftiefe bestimmt sich – wie sonst auch im Rahmen der Regionalplanung – nach den Umständen des Einzelfalls (BeckOK BauGB, Spannowsky/Uechtritz 54. Ed. 2022 § 2 Rn. 62; ZfBR 2022, 531, beck-online; siehe auch § 249 Abs. 6 S. 1 BauGB: „Die Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 WindBG erfolgt nach den für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen.“). Dabei ist nach wie vor Voraussetzung,

*„dass die zu ermittelnden Belange und mögliche Kriterien sachlich nachvollziehbar gewählt sind. Dafür sind die nach § 1 Abs 7 BauGB beispielhaft aufgeführten Belange einzubeziehen; so insbesondere Belange der örtlichen Bevölkerung, vorhandene Infrastruktur und vorhandene Bebauung einzubeziehen.*

[...]

*Die ermittelten öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB; § 7 Abs. 2 ROG).*

[...]

*Im Rahmen der Abwägung ist zu überprüfen, inwiefern sich die Planung an ihren Zielen orientieren und ob das Zurücktreten eines Belangs hinter den anderen gerechtfertigt ist. Hierzu gehört die Beachtung des Willkürverbots sowie die Einhaltung des Grundsatzes*

*der Verhältnismäßigkeit. Dies ist zentral durch die Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit der Planung geprägt.“ [so zu den rechtlichen Anforderungen einer solchen Planung auch nach den Gesetzesänderungen Raschke/Roscher, ZfBR 2022, 531; Hervorh. d. d. Verf.]*

vgl. auch Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Söfker, 152. EL Oktober 2023, BauGB § 249 Rn. 37 und 132:

*„Schließlich sind die Ergebnisse der Beteiligung sowie der Umweltprüfung in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 S. 4) und die Planbegründung muss auch die Flächenauswahl thematisieren (§ 2a S. 2 Nr. 2 iVm Anl. 1 Nr. 2d).*

[...]

*Zu den für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften gehören auch die über das Planverfahren und die materiell – rechtlichen Anforderungen an die Planung. Auch insofern enthalten die diesbezüglichen Vorschriften des Raumordnungsrechts des Bundes und der Länder die erforderlichen Vorschriften. Gleiches gilt für das Recht der Bauleitplanung.*

*Hinzuweisen ist auch auf das den rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechende und insofern unverzichtbare Verfahren über die Aufstellung und Inkraftsetzung der Bauleitpläne (§§ 2 ff) sowie die Grundsätze der Bauleitplanung namentlich des Abwägungsgebots (§ 1 Abs. 7). Zu nennen ist auch die europarechtlich erforderliche förmliche Umweltprüfung (§ 1 Abs. 6 und 7, § 2 Abs. 3 und 4, § 4a und Anlage 1 zum BauGB); vgl. auch → Rn. 37. Im Raumordnungsrecht sind insbesondere §§ 7 ff. ROG zu beachten.“  
[Hervorh. d. d. Verf.]*

Das ergibt sich auch aus dem vor dem VGH Baden-Württemberg geführten Normenkontrollverfahren der Stadt Baden-Baden gegen den Regionalverband Mittlerer Oberrhein. Auch wenn der fünfte Senat in seinem Urteil vom 19. November 2020 – 5 S 1107/18 – zur damaligen Windenergieplanung feststellt, dass die Planung mangels Negativausweisung (wie eben jetzt

nach den genannten Gesetzesänderungen) nicht im gleichen Umfang wie eine Ausschlussplanung ausfallen müsse, so fordert er doch ein vergleichbares ganzheitliches Plankonzept:

*„b) Die Teilfortschreibung des Regionalplans leidet jedoch an zu seiner Unwirksamkeit führenden Abwägungsfehlern.*

*Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG 2008 sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. [...] Für die planerische Abwägung gelten die gleichen Grundsätze wie sie zur Fachplanung und zur Bauleitplanung entwickelt worden sind [...]. Das Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG 2008 verlangt demnach, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und dass weder die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungsgebot nicht verletzt, wenn sich der Planungsträger in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurücksetzung des anderen Belanges entscheidet. Ein solches Vorziehen oder Zurücksetzen bestimmter Belange ist vielmehr Ausdruck der Planungsbefugnis, die eine planerische Gestaltungsfreiheit einschließt. Die verwaltungsgerichtliche Kontrolle beschränkt sich im Rahmen des Abwägungsgebots daher auf die Frage, ob der Plangeber die abwägungserheblichen Gesichtspunkte rechtlich und tatsächlich zutreffend bestimmt hat und ob sie – auf der Grundlage des derart zutreffend ermittelten Abwägungsmaterials – die aufgezeigten Grenzen der ihr obliegenden Gewichtung eingehalten hat (vgl. zum Ganzen VGH Bad.-Württ., Urteil vom 10.2.2016 - 8 S 1477/16 - juris Rn. 83; zum Fachplanungsrecht BVerwG, Urteil vom 24.11.2004 - 4 A 9.04 - juris Rn. 15; Urteil vom 14. Februar 1975 - BVerwG IV C 21.74 - juris Rn 37; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 23.9.2013 - 3 S 284/11 - juris Rn. 397). [VGH Mannheim Urt. v. 19.11.2020 – 5 S 1107/18, BeckRS 2020, 38975 Rn. 55, 56, beck-online; Hervorh. d. d. Verf.]*

Auch zur Ermittlung des Abwägungsmaterials und den Anforderungen an die Ermittlungstiefe und die Abwägungsdichte hat sich der Senat klar geäußert:

*„Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat dabei jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung getroffen werden kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17.2.1997 - 4 VR 17.96 u.a. - Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 127, juris Rn. 100 m. w. N.).*

*[...]*

*Bei der Bestimmung der Anforderungen an die Ermittlungstiefe und die Abwägungsdichte innerhalb der raumplanerischen Abwägung ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Raumordnung nicht um eine Fachplanung oder eine verbindliche Bauleitplanung handelt. [...] Hinsichtlich der bei Raumordnungsplänen zu treffenden abschließenden Abwägung bedeutet dies, dass an diese nur solche Anforderungen gestellt werden können, die dem rahmensetzenden Charakter dieser Pläne gerecht werden. Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte werden einerseits durch die Aufgabenstellung der Raumordnung und andererseits durch den Detaillierungsgrad der jeweils angestrebten Zielaussage bestimmt. Je konkreter die Festlegungen eines Regionalplans sind, umso schärfer sind die Raumverhältnisse im Umfeld und die möglichen konkreten Auswirkungen der Planung in den Blick zu nehmen (vgl. zum Ganzen VGH Bad.-Württ., Urteil vom 10.2.2016 - 8 S 1477/15 - juris Rn. 83 f.; BVerwG, Beschluss vom 22.12.2016 - 4 BN 17.16 - juris Rn. 9 m. w. N.). Das bedeutet, dass das in die Abwägung einzustellende Abwägungsmaterial je nach Grad der Konkretheit der raumordnungsrechtlichen Zielbestimmung in unterschiedlichem Maße einzelne Belange zusammenfassend und vergrößert darstellen darf. Umgekehrt bedeutet dies aber auch, dass bei einer abschließenden konkreten raumordnungsrechtlichen Zielsetzung, die für die Fachplanung verbindliche Ausschlusswirkungen hervorruft, die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials und der Abwägungsvorgang selbst sich den Anforderungen an die Abwägung bei Fachplanungen annähert. Das Maß der Abwägung muss daher für die einzelnen raumordnerischen Festlegungen jeweils konkret ermittelt werden (vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom*

9.6.2005 - 3 S 1545/04 - juris Rn. 47).“ [VGH Baden-Württemberg, a.a.O.; Hervorh. d. d. Verf.]

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass der VGH Baden-Württemberg bereits damals berücksichtigt hat, welche Anforderungen zu stellen sind, wenn eben *keine* Ausschlussplanung (im Sinne der bisherigen Regelung in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) stattfindet. Insofern unterscheidet sich die damalige planungsrechtliche Situation nicht von der heutigen, vgl.:

*„Der Antragsgegner kann sich auch nicht darauf berufen, dass die Planung angesichts des baden-württembergischen „Sonderwegs“ der alleinigen Zulassung von Vorranggebieten und des Entfallens einer Ausschlusswirkung keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung habe.“ [VGH Mannheim Ur. v. 19.11.2020 – 5 S 1107/18, BeckRS 2020, 38975 Rn. 91, beck-online]*

Im Ergebnis hat der Senat dann festgestellt:

*„Durchgreifenden Bedenken begegnet die Abwägung jedoch im Hinblick auf die hinreichende Ermittlung der Auswirkungen der Planung auf die notwendige Lärmvorsorge (dazu (1)) und das Fehlen einer erkennbaren Abwägung zwischen diesen Belangen und dem konfligierenden Merkmal der Eignung der Vorrangflächen für die Windenergienutzung nach Maßgabe der Windhöflichkeit (dazu (2)).“ [VGH Mannheim Ur. v. 19.11.2020 – 5 S 1107/18, BeckRS 2020, 38975 Rn. 62, beck-online]*

Die Neuregelung in § 249 Abs. 6 S. 2 BauGB ändert daran nichts. Demnach soll es für die Rechtswirksamkeit des Plans unbeachtlich sein, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Diese Regelung erklärt sich mit der bisherigen Anforderung der Rechtsprechung, den gesamten Planungsraum zu untersuchen und methodisch nach harten und weichen Tabuzonen zu unterscheiden. Dementsprechend ist anerkannt, dass diese Regelung lediglich dazu führt, dass eine umfangliche und detaillierte Untersuchung des gesamten Planungsraums, ob und warum an den jeweiligen Standorten Windenergieanlagen grundsätzlich (un)zulässig wären, nicht erforderlich

ist. Es bleibt allerdings bei den oben dargelegten Abwägungsanforderungen an eine Vorrangflächenplanung (EZBK/Meurers, 150. EL Mai 2023, BauGB § 249 Rn. 37; vgl. auch die Gesetzesbegründung, BT-DRs. 20/2355, S. 34).

Die Art und Weise, wie das Gebiet RM-35 im Rahmen der ersten Offenlage behandelt wurde, war rechtlich einwandfrei und entspricht diesen Maßgaben. Das Gebiet wurde aufgrund des *Schwerpunktvorkommens der Kategorie A* und mangels *Windleistung* nicht als Vorranggebiet vorgesehen. Wir zeigen im Folgenden, weshalb es rechtlich nicht vertretbar ist, nun davon abzurücken.

## 2. Artenschutz: Schwerpunktorkommen der Kategorie A

### 2.1 Im jeweiligen Einzelfall detailliert zu betrachten

Nach dem „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ (LUBW) ist unter einem Schwerpunktorkommen der Kategorie A folgendes zu verstehen (S. 15):

*„Schwerpunktorkommen der Kategorie A stellen naturschutzfachlich sehr hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar. Sie besitzen einen landesweit sehr hohen naturschutzfachlichen Wert, enthalten die für die (Quell-)Populationen landesweit bedeutendsten Flächen und/oder sind wichtiger Schutzraum für eine erhebliche Anzahl (mindestens vier) windkraftsensibler Arten. Rund die Hälfte der Kategorie-A-Räume beherbergen auch windkraftsensible Arten, die gleichzeitig eine hohe Gefährdung, einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand und/oder eine besondere Seltenheit aufweisen (Sonderstatus-Arten, vgl. Tabelle 2).“ [Hervorh. d. d. Verf.]*

Dass es sich bei dem Gebiet RM-35 um ein solches Schwerpunktorkommen handelt, ist unstrittig. Aus welchen Gründen ein solches Gebiet gleichwohl als Vorranggebiet

festgelegt werden kann, ist ebenfalls im „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ (LUBW) vorgegeben; S. 21

*„Die Träger der Regionalplanung können im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtbetrachtung grundsätzlich auch die Schwerpunktorkommen der Kategorie A und B für die Ausweisung von Windenergie- Vorranggebieten in Betracht ziehen. [...] Bei den Schwerpunktorkommen der Kategorie A ist jedoch zu beachten, dass hier auch Sonderstatus-Arten berücksichtigt wurden, bei welchen mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auf Landesebene im Falle eines Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu rechnen ist. Sofern eine Planung in diesen Räumen in Betracht gezogen wird, müssen die bei den zuständigen Naturschutzbehörden vorliegenden Daten zu Vorkommen der Sonderstatus-Arten innerhalb der betroffenen Schwerpunkträume im jeweiligen Einzelfall detaillierter betrachtet werden. Ist nach der Datenlage mit Sonderstatus-Arten auf den geplanten Vorrangflächen in den Schwerpunktorkommen der Kategorie A plausibel zu rechnen, wird eine Abstimmung der Planung mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden empfohlen. Hierbei zu prüfen, ob im jeweiligen Einzelfall in eine Ausnahmelage hineingeplant werden kann.“ [Hervorh. d. d. Verf.]*

Diese Maßgaben sind hier nicht beachtet worden. Denn die demnach erforderliche

- *einzelfallbezogene und*
- *detaillierte*

Betrachtung hat nicht stattgefunden, und mehr noch: betrachtet man Einzelfallaspekte, führt dies eher zur Bestätigung der Hochwertigkeit als zu deren Verneinung.

Das ergibt sich auch aus dem eigenen Kriterienkatalog des Verbands Region Stuttgart. In der Anlage 2.2 zur Vorlage RV 028/2025 heißt es auf S. 18:

*„Besteht seitens der zuständigen Naturschutzbehörde der Hinweis, dass auch bei Planung in die Flächenkulisse „Schwerpunktvorkommen A (LUBW)“ unter Bezugnahme der bestehenden Datenlage (sowie vorbehaltlich tiefergehender Untersuchungen im Genehmigungsverfahren) vorrausichtlich keine unüberwindbaren Hindernisse aus Sicht des Artenschutzes bestehen, so gilt das Kriterium als überwunden.“ [Hervorh. d. d. Verf.]*

Die Bezugnahme auf die bestehende Datenlage weist auf das hin, was bereits vorstehend anhand der LUBW-Vorgabe ausgeführt wurde: Es ist eine *einzelfallbezogene* und *detaillierte* Betrachtung erforderlich, wenn *trotz* eines Schwerpunktvorkommens der Kategorie A (die höchste Kategorie (!)) ein Vorranggebiet festgelegt werden soll.

## **2.2 Keine im jeweiligen Einzelfall detaillierte Betrachtung**

Eine solche den *Einzelfall* betrachtende und *detaillierte* Betrachtung liegt im Hinblick auf RM-35 nicht vor. Im Anhang I zum Umweltbericht heißt es im Steckbrief zu RM-35:

*„Das VRG ist überwiegend von Flächen des Schwerpunktvorkommens A (Fachbeitrag Artenschutz der LUBW) sowie vollumfänglich von der Kategorie B überlagert. Die potenzielle Betroffenheit des Schutzgut Flora/ Fauna/ Biodiversität bei Überplanung von Flächen des Schwerpunktvorkommens A wurde gesondert von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgefragt. Die UNB führt aus, dass derzeit keine Kenntnisse zu unüberwindbaren Hindernissen mit Blick auf den Artenschutz gegeben sind, die entsprechende Windkraftanlagen kategorisch ausschließen. Zusätzlich weist die UNB darauf hin, dass nur auf Basis qualifizierter Bestandsdaten es im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung möglich ist, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatschG naturschutzfachlich zu prüfen. Eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt ggf. im nachgelagerten Planungsverfahren. Auf Grundlage dieser Aussage wird das VRG in die Planungskulisse mit aufgenommen“ [Hervorh. d. d. Verf.]*

Bereits die Aussage, dass derzeit keine Kenntnisse zu diesem Aspekt vorliegen, schließt aus, dass von einer den Einzelfall betrachtenden und detaillierten Betrachtung ausgegangen werden kann. Das Nicht-Vorliegen von Kenntnissen ist genau genommen das Gegenteil einer einzelfallbezogenen und detaillierten Betrachtung. Zutreffend weist die UNB auch daraufhin, dass dies (eine einzelfallbezogene und detaillierte Betrachtung) nur auf Basis qualifizierter Bestandsdaten im Rahmen einer datenschutzrechtlichen Prüfung möglich ist. Die Erkenntnis-Schwelle, die erforderlich ist, um trotz eines Schwerpunkt-vorkommens der Kategorie A von einer Eignung des Gebiets ausgehen zu können, ist hier bei weitem nicht erreicht. Das ergibt sich aus dem UNB-Schreiben mehr als deutlich. Wenn es in den LUBW-Vorgaben heißt, dass zu prüfen ist „ob im jeweiligen Einzelfall in eine Ausnahmelage hineingeplant werden kann“, dann müssen Einzelfallumstände geprüft werden. Das hat hier nicht stattgefunden.

Die folgende Kontrollüberlegung bestätigt diesen Befund. Wäre es ausreichend für die Überwindung des ausschließenden Kriteriums „Schwerpunkt-vorkommen der Kategorie A“, dass keine Kenntnisse vorliegen, so ließe sich der Sinn und Zweck dieses Kriteriums leicht umgehen bzw. unterlaufen – nämlich schlicht durch Unkenntnis.

Wir halten den bislang vorgesehenen Umgang mit diesem Thema durch den Verband Region Stuttgart für derart problematisch, dass er zur rechtlichen Angreifbarkeit der Planung insgesamt führt. Das Ziel des Verbands, 1,8 %-Ziel rechtssicher zu erreichen, wird deshalb – dem Wunsch der Stadt Waiblingen nachgebend und entgegen der bisherigen Handhabung – völlig unnötig gefährdet. Das kann nicht im Sinne der Tätigkeit des Verbands sein.

### **2.3 Inkonsistentes Vorgehen**

Ein inkonsistentes Vorgehen, bei dem bei infrage kommenden Gebieten ohne sachlichen Grund unterschiedlich vorgegangen wird, ist ein klassischer Abwägungsfehler, der eine Planung ebenfalls infizieren kann. Hier ist ein solches Vorgehen festzustellen. Denn es lässt sich den Unterlagen nicht entnehmen, dass auch bei anderen Schwer-

punktvorkommen auf diese Art und Weise vorgegangen wird. Wäre einheitlich vorgegangen worden, so könnte es durchaus sein, dass auch bei anderen Gebieten „keine Kenntnis“ der UNB darüber vorhanden ist, dass ein artenschutzrechtliches Hindernis nicht überwunden werden kann. Wenn dies aber nicht einheitlich angewendet wird, wird der Planungsprozess verfälscht und gelangt zu nicht haltbaren Ergebnissen. Auch deshalb führt die beabsichtigte Handhabung des Verbands dazu, dass die Planung rechtlich angreifbar wird; das 1,8-Prozent-Ziel wird bei dieser Vorgehensweise in Gefahr gebracht.

In der Stellungnahme der UNB vom 15. Mai 2025 wird bestätigt, dass die frühere Entscheidung des Verbands Region Stuttgart, das Vorranggebiet RM-35 aufgrund eines festgestellten Schwerpunkt-vorkommens der Kategorie A auszuschließen, weiterhin *nachvollziehbar und fachlich plausibel* ist.

#### **2.4 Einzelfallbezogene und detailliere Betrachtung bestätigt das Schwerpunkt-vorkommen der Kategorie A**

Wie oben bereits thematisiert, liegt nicht nur ein nicht hinreichender Grund für eine Abweichung vom Schutz des Schwerpunkt-vorkommen der Kategorie A vor, sondern diese Kategorisierung wird sogar bestätigt, wenn man sich mit den Einzelfallumständen auseinandersetzt. Das zeigen die beigefügten **Anlagen 1 bis 5**, auf die wir verweisen, sehr deutlich. Aus diesen Dokumenten ergibt sich insbesondere folgendes (was wir hier, um Wiederholungen zu vermeiden, auszugsweise und verkürzt wiedergeben):

Es liegt ein wissenschaftlich gutes, nachvollziehbares Gutachten der „Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung“ vor (2013, Dr. Manfred Hennecke). Dieses macht deutlich, dass an dem Standort eine überdurchschnittliche Populationsdichten windkraftsensibler Arten vorhanden ist: Rotmilan: 7 - 8 Reviere/100 km<sup>2</sup> (BW-Durchschnitt: 2,8 - 3,1), Wespenbussard: 4 - 5 R./100 km<sup>2</sup> (BW: 0,6 - 1,0), Baumfalke und Schwarzmilan sind ebenfalls signifikant überdurchschnittlich vertreten. So erfassten 2012 durchgeführte Untersuchungen von Dr. Manfred Hennecke über die Artenvielfalt der westlichen Buoche Höhe 1001 Arten.

Auch auf Zugvögel ist hinzuweisen. Der nächtliche Vogelzug wurde im PUR-Gutachten von 2013 nicht ausreichend berücksichtigt, obwohl dies für viele Arten relevant ist. Der Hanweiler Sattel wird als möglicher Zugkorridor bezeichnet. Es fehlen Erhebungen zum nächtlichen Vogelzug, obwohl bekannt ist, dass viele betroffene Arten nachts ziehen.

Auch Fledermäuse unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG. Insbesondere bei bekannten Wochenstuben oder überwinterungsrelevanten Quartieren in unmittelbarer Nähe ist der Eingriff in der Regel nicht zulässig, ohne gravierende naturschutzfachliche Kompensationen oder Vermeidungskonzepte. Fledermäuse sind somit für die Biodiversität und die Funktionsfähigkeit von Ökosystemen von hoher Bedeutung. Ihr Schutz ist nicht nur eine rechtliche Verpflichtung, sondern auch ökologisch geboten, um langfristig stabile und resiliente Landschaften zu erhalten. Die potenziellen Konflikte mit der Windenergienutzung sind real und gut dokumentiert. Eine sorgfältige Standortwahl, strenge artenschutzrechtliche Prüfung sowie ggf. Vermeidungsmaßnahmen sind daher zwingend erforderlich. Insbesondere in Gebieten mit Schwerpunktorkommen sensibler Arten (wie dem Grauen Langohr/oder der Mopsfledermaus) muss dem Artenschutz Vorrang vor einer Nutzung als Vorranggebiet eingeräumt werden, sofern keine fundierten Ausnahmeregelungen fachlich begründbar sind. Auch vor dem Hintergrund des in Baden-Württemberg geltenden „Schutzkonzeptes für Fledermäuse“ (NABU/AGF 03/2022), das eine möglichst konfliktarme Flächenauswahl fordert, spricht dies deutlich gegen eine planerische Öffnung der Fläche für Windenergienutzung. Die Gemeinde Korb ist seit Jahren aktiv am Schutz von den Lebensräumen der Fledermäuse beteiligt. Fledermäuse gelten als Bioindikatoren. Ihr Vorkommen und Verhalten spiegeln den Zustand von Lebensräumen wider. Aufgrund ihrer hohen Habitatansprüche (Nahrung, Quartier, Flugkorridore) reagieren sie sensibel auf Störungen und Landschaftsveränderungen. Ihr Rückgang ist da her häufig ein Frühindikator für den Verlust an Biodiversität. In Deutschland stehen alle 25 heimischen Fledermausarten unter strengem Schutz nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sowie dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Viele Arten gelten als gefährdet oder sogar vom Aussterben bedroht (z. B. Graues Langohr, Große Hufeisennase). Ihre Lebensweise, insbesondere die langfristige Bindung an Quartiere (z. B. Wochenstuben, Winterquartiere), macht sie besonders

anfällig für Habitatverlust und Störungen. Erwähnt seien auch die 2013 und 2014 stichprobenhaft durchgeführten akustische Fledermausuntersuchungen, mit der Entdeckung u.a. der Mopsfledermaus, durchgeführt von der AG-Fledermausschutz BW e.V. Ergänzend weisen wir auf einen aktuellen Beitrag von Walther, Y. (2025) im Naturschutz Magazin 01-2025 hin, der zu dem Ergebnis kommt, dass Windenergieanlagen mit den Natur- und Artenschutzbelangen in Wäldern nicht vereinbar ist. Diese Erkenntnis fußt auf der Tagung „Evidenzbasierter Fledermausschutz bei Windkraftvorhaben“, die seit 2018 vom Leibniz-Institut für Zoologie und Wildtierforschung (IZW) initiiert wird; abrufbar unter:

[naturschutz-initiative.de/wpni/wp-content/uploads/2025/03/naturschutzinitiative\\_naturschutzmagazin\\_2025\\_01.pdf](https://naturschutz-initiative.de/wpni/wp-content/uploads/2025/03/naturschutzinitiative_naturschutzmagazin_2025_01.pdf) (Seite 72 ff.)

[www.leibniz-izw-akademie.com/seminare/fledermausschutz-windkraft-2024](https://www.leibniz-izw-akademie.com/seminare/fledermausschutz-windkraft-2024)

Auch weitere Konfliktarten sind hier relevant: Es wurden mind. 16 FFH-Arten (Anhang II und IV) auf der Buochoer Höhe nachgewiesen, darunter geschützte Arten wie: Amphibien (Gelbbauchunke, Wechselkröte, Springfrosch), Säugetiere (Haselmaus), diverse Fledermausarten (z. B. Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr), Insekten (Russischer Bär, Großer Feuerfalter).

### **3. Landschaftsschutzgebiet**

Das Gebiet befindet sich innerhalb eines ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiets (LSG 1.19.009 seit 1968). In solchen Bereichen sind Eingriffe, die das Landschaftsbild wesentlich verändern, nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Die Errichtung von Windenergieanlagen würde das Landschaftsbild erheblich prägen und bedarf daher einer besonders sorgfältigen Einzelfallprüfung. Der Schutzgedanke des LSG (Bewahrung des Erholungswerts und des charakteristischen Landschaftsbilds) steht im Spannungsverhältnis zur geplanten Nutzung. Für den Bau von Windenergieanlagen wäre die Aufhebung des LSG notwendig – dies birgt juristische Risiken. Der Biotopverbund im Süden erhöht zusätzlich die ökologische Sensibilität.

#### **4. Gebiet mit hohem Erholungs- und Freizeitwert**

Die Buocher Höhe stellt einen landschaftlich geprägten Höhenzug mit herausragender und einzigartiger Bedeutung für den Rems-Murr Kreis dar, wie auch vom LRA Rems-Murr ausgeführt wurde. Naherholung, Freizeitaktivitäten und sanften Tourismus dar. Die Region wird intensiv von Spaziergängern, Wanderern, Naturinteressierten, Sporttreibenden sowie Kulturbegeisterten genutzt. Hochwertige Wanderwege und in die Umgebung eingebettete kulturelle Veranstaltungen wie etwa die weit über die Region hinaus bekannten „Korber Köpfe“; unterstreichen den besonderen Erlebniswert dieses Naherholungsraums. Bereits in der Errichtungsphase einer Windkraftanlage sind erhebliche Beeinträchtigungen dieses Gebietes zu erwarten. Der Einsatz schwerer Baumaschinen, Fundamentierungsarbeiten und der Transport großformatiger Anlagenteile gehen mit erhöhten Lärmemissionen, Umweltverschmutzung und einer temporären Flächeninanspruchnahme einher. Diese Eingriffe beeinträchtigen nicht nur das Naturerleben, sondern auch das kulturelle Geschehen im unmittelbaren Umfeld. Insbesondere Formate wie die Korber Köpfe, die auf eine ruhige und atmosphärisch stimmige Umgebung angewiesen sind, könnten durch akustische und visuelle Störungen in ihrer Wirkung erheblich geschwächt werden. Auch nach Inbetriebnahme ist mit nachhaltigen Auswirkungen auf das Gebiet zu rechnen. Die visuelle Dominanz sowie die technisch-industrielle Überprägung durch Windenergieanlagen verändern den landschaftlichen Charakter des bislang naturnahen und kulturell aufgeladenen Erholungsraums deutlich. Geräuschmissionen, Schattenwurf und die dauerhafte Präsenz großtechnischer Infrastrukturen führen zu einer Wertminderung der Erholungsfunktion und beeinträchtigen die besondere Atmosphäre, die das Gebiet bislang auszeichnete.

#### **5. Pressemitteilung des Landratsamts zum Landschaftsschutz**

Wir möchten auch auf eine Pressemitteilung des Landratsamts vom 5. Februar 2013 verweisen (**Anlage 6**), die das nach wie vor bestehende Kleinod „Buocher Höhe“ hinsichtlich des Landschaftsschutzes treffend beschreibt:

*„Betroffen ist hier eine extrem exponierte Kantenlage. Es bestehen landschaftlich stärkste Bedenken, das Gebiet als Ganzes großflächig aufzunehmen. Das Gebiet prägt in ganz besonderer Weise den Ballungsraum Waiblingen/Korb, das vordere Remstal sowie die höher gelegenen Wohnbereiche von Breuningsweiler und Buoch. Die Landmarken „Korber Kopf“, „Kleinheppacher Kopf“ und „Hömleskopf“ werden unmittelbar negativ beeinflusst. Zudem handelt es sich um das am stärksten frequentiertes Naherholungsgebiet des Rems-Murr-Kreises. In der Landschaftsbildanalyse des Umweltberichtes wurde der Standort mit der höchsten Bewertung (100%) eingestuft. Auch bestehen erhebliche artenschutzrechtliche Bedenken. Ein Teilgebiet sollte vor einer abschließenden Stellungnahme noch genauer untersucht werden. Zur genaueren Beurteilung und Abwägung dieses sensiblen Standorts wären aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde weitergehende detaillierte Untersuchungen erforderlich. Erst nach Vorliegen dieser Untersuchungen kann geprüft werden, ob ein Änderungsverfahren, mit Aussicht auf Erfolg eingeleitet werden kann. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der unabhängige Naturschutzbeauftragte ein Änderungsverfahren des Landschaftsschutzgebietes strikt ablehnt.“*

## **6. Nicht ausreichende Windleistungsdichte (Kriterium nicht erfüllt)**

Im Folgenden zeigen wir auf, dass das grundlegende Eignungskriterium der Windleistungsdichte bei weitem nicht erfüllt ist – entgegen der unwahren Behauptungen der Stadt Waiblingen.

### **6.1 Eignungskriterium**

Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich nach wie vor, dass hinsichtlich der Windleistungsdichte ein Eignungskriterium gilt; siehe Anlage 2.2 zur Vorlage RV 028/2025:

*„Die der Ausweisung der Vorranggebiete zu Grunde liegende Methodik berücksichtigt insbesondere folgende Elemente:*

1. Die im Windatlas des Landes Baden-Württemberg dargestellte Windleistungsdichte stellt die zentrale Planungsgröße dar. Eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von 215 W/m<sup>2</sup> in einer Höhe von 160m über Grund dient hierbei als Orientierungswert für die Eignung“ [Hervorh. d. d. Verf.]

Wir nehmen insofern auch Bezug auf den Kriterienkatalog:

*„Eignungskriterium Windhöflichkeit:*

*Den Planungsträgern wird ein Orientierungswert einer gekappten mittleren Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m<sup>2</sup> in 160 m Höhe durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft mit Schreiben vom 27.05.2019 als neuer Orientierungswert benannt und den Trägern der Regionalplanung mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 24.07.2019 als Grundlage für zukünftige Verfahren zur Aufstellung von Windplänen empfohlen. Der Wert der gekappten mittleren Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m<sup>2</sup> in 160 m Höhe wird für die vorliegende Planung zugrunde gelegt.“*

## **6.2 Nachträgliche Aufweichung des Eignungskriteriums**

Abweichend zu den vorstehenden Ausführungen heißt es in der Sitzungsvorlage Nr. RV-028/2025

*„Neuausweisung von Vorranggebieten:*

*Waiblingen - Buoher Höhe*

*Der Vorschlag zur Ausweisung kommt von der Stadt Waiblingen. Bisher standen ein zu geringes Winddargebot sowie das Schwerpunktvorkommen A nach LUBW einer Ausweisung entgegen. Durch Messungen wurde nachgewiesen, dass ein ausreichendes Winddargebot vorliegt.*

[...]"

Und in der Anl. 1.5 zu dieser Sitzungsvorlage wird ausgeführt:

*„Akteure haben die Möglichkeit, durch unabhängige gutachterliche Betrachtungen die ausreichende Windhöflichkeit dieser Bereiche darzulegen. Ohne einen solchen Nachweis kann eine Übernahme in die regionalplanerischen Gebietskulisse nicht erfolgen. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund des für das Erreichen des Flächenziels maßgeblichen Rechtssicherheit.“*

### **6.3 Inkonsistente Anwendung der Kriterienliste**

Eine schlüssige und abwägungsfehlerfreie Gesamtplanung liegt nur dann vor, wenn die (sich selbst gegebenen) Planungskriterien *widerspruchsfrei und konsistent* angewendet werden. Das ist hier deshalb sehr problematisch, weil das Kriterium, das nun angewendet wird, gar nicht in der Kriterienliste aufgeführt ist. Dass einzelne Interessierte, wie die Stadt Waiblingen und deren Stadtwerke, den *einheitlich angewendeten Windatlas* umgehen können und eigene Daten und Wertungen vorlegen können, ist in der Kriterienliste nicht vorgesehen. Deshalb geschieht genau das, was beim Verlassen einer an sich schlüssigen Kriterienliste typischerweise die Folge ist: Es wird nicht einheitlich vorgegangen, sondern nur bei manchen Gebieten (je nach Engagement und Druck Interessierter) wird von dem einheitlichen Kriterium (215 W/m<sup>2</sup> in 160 m Höhe gemäß Windatlas) abgewichen. Es liegt auf der Hand, dass dann kein in sich schlüssiges und konsistentes Gesamtkonzept mehr vorliegt. Es ist ein klassischer Abwägungsfehler, wenn der in einem solchen Planungsprozess aufgestellte Kriterienliste verlassen wird.

### **6.4 Ausreichende Windleistung nicht nachgewiesen**

Selbst wenn die rechtlich problematische Aufweichung des Windleistungskriteriums (die von einer einheitlichen Anwendung des Windatlas abweicht) zugrunde gelegt wird, ist

die Annahme, dass „durch Messungen“ „nachgewiesen“ worden sei, dass ein ausreichendes Winterangebot vorliege, *evident unzutreffend*, und zwar aus mehreren Gründen.

#### **6.4.1 Widerspruch zum Gebietssteckbrief (105 W/m<sup>2</sup> bis 215 W/m<sup>2</sup>)**

Im aktuellen *Gebietssteckbrief* wird die Windleistung bei RM-35 mit Werten von *105 W/m<sup>2</sup> bis 215 W/m<sup>2</sup>* angegeben. Legt man dies als zutreffend zugrunde, gibt es offensichtlich nur sehr wenige Stellen, bei denen 215 W/m<sup>2</sup> erreicht werden; der Rest der Fläche liegt nach dieser Angabe deutlich unter der Mindestschwelle. Die Ausführungen im Gebietssteckbrief passen deshalb nicht zu der vorgesehenen Festlegung dieses Gebiets als Vorranggebiet. Dieser Widerspruch führt daher zu einem durchgreifenden Abwägungsfehler.

#### **6.4.2 Behaupteter „Nachweis“ der Stadt Waiblingen**

Über eine Windmessung wollte die Stadt Waiblingen (angeblich die bei der Offenlage abgesprochene) Windleistung nachweisen. Nach dem eigens aufgestellten Eignungskriterium ist hierfür eine mittlere gekappte Windleistungsdichte (nachfolgend: Windleistungsdichte) als Schwellenwert von 215 W/qm<sup>2</sup> in 160 m Höhe erforderlich. Bei dem hierzu beim Regionalverband vorgelegten Bericht handelt es sich um einen Messbericht ohne jegliche gutachterliche Aussage. Bereits das schließt aus, einen Nachweis der ausreichenden Windleistungsdichte anzunehmen. Denn nach dem vom Regionalverband angewendeten Kriterium ist der „Nachweis“ durch „unabhängige gutachterliche Betrachtungen“ erforderlich. Das ist in mehrfacher Hinsicht nicht eingehalten: Es ist schon fraglich, ob überhaupt das Kriterium „gutachterlich“ erfüllt ist, weil der Bericht der anemos-jacob GmbH vom 12. März 2025 erklärtermaßen gerade nicht als Gutachten zu verstehen ist. Auch ist das Kriterium der Unabhängigkeit nicht erfüllt. Denn der Bericht wurde vom Projektierer selbst in Auftrag gegeben.

Vor allem aber ist der Nachweis *inhaltlich* nicht geführt. Denn setzt man sich mit dem Bericht näher auseinander, so wird deutlich, dass keine Rede davon sein kann, dass die behauptete Windleistungsdichte nachgewiesen ist.

Die folgenden Ausführungen legen dies im Einzelnen und nachvollziehbar dar, wobei wir an dieser Stelle darauf hinweisen möchten, dass eine vor Ort tätige Bürgerinitiative ein Verwaltungsprozess beim Verwaltungsgericht Stuttgart führen musste, um von der Stadt Waiblingen und den Stadtwerken die zur Prüfung erforderlichen Daten zu erhalten. Es war sogar ein Vollstreckungsverfahren erforderlich, weil ein Eilbeschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgarts, wonach bestimmte Daten herauszugeben sind, nicht beachtet wurde. Zur Erläuterung fügen wir als **Anlagen 7 und 8** die beiden Gerichtsbeschlüsse bei, aus denen sich dies im Einzelnen ergibt.

Bereits dieser Umgang mit Daten und der Möglichkeit der Überprüfung legt nahe, dass es der Stadt Waiblingen und den Stadtwerken lieber (aus den im Folgenden dargelegten Gründen) lieber gewesen wäre, wenn man hier nicht genauer hinschauen könnte. Das Verwaltungsrecht Stuttgart hat einem solchen sich in der Intransparenz verstärkenden Vorgehen einen Riegel vorgeschoben, sodass eine nähere Betrachtung möglich ist.

#### **6.4.3 170 m anstatt 160 m über Grund**

Der Bericht setzt sich mit Windmessungen für *170 m* über Grund auseinander. Das maßgebliche Kriterium setzt aber bei *160 m* über Grund an. Bereits deshalb kann nicht von einem Nachweis ausgegangen werden (der in der Lage wäre, die Daten des Windatlas zu widerlegen).

#### **6.4.4 Umgehung des Eignungskriteriums**

Das entscheidende Eignungskriterium der Windleistungsdichte wird in dem Schreiben der anemos-jacob GmbH weder erwähnt noch berechnet. Es wird vielmehr um das eigentliche Thema (das konkrete Eignungskriterium) herumgeschrieben.

#### **6.4.5 Technischen Richtlinie 6 (TR 6) nicht eingehalten**

Beim Planungsgebiet selbst handelt es sich anerkanntermaßen um ein komplexes Gelände mit auftretenden Hangneigungen. Um aber in komplexem Gelände eine Aussage über die Windleistungsdichte anhand der Ergebnisse an den beiden Messorte treffen zu können, ist eine 3-D Strömungsfeldberechnung erforderlich, wie sie auch in der Technischen Richtlinie 6 (TR 6) vorgeschrieben ist. Dies ist aber nicht erfolgt, wie in dem Schreiben der anemos-jacob GmbH explizit erwähnt wird.

#### **6.4.6 Grundlage: pauschale und allgemeine Aussagen der (an einem bestimmten Ergebnis interessierten) Stadt Waiblingen**

Die Beurteilung der Windhöflichkeit erfolgte somit auf der Basis einfacher Interpolationen; die Beurteilung der Windleistungsdichte letztendlich auf pauschalen, allgemeinen Aussagen der Stadt Waiblingen (der Begriff Windleistungsdichte ist in dem Bericht nirgendwo erwähnt oder beziffert). Es wird versucht, die zwingend als Kriterium vorgeschriebene Windleistungsdichte durch einfachere, pauschal vorgetragene Ersatzkriterien zu umgehen. Damit wird ein Präzedenzfall geschaffen, den auch andere Kommunen für sich beanspruchen können, was die Rechtssicherheit des Regionalplanes aushebelt.

#### **6.4.7 Allenfalls punktueller Erreichen von 200 W/m<sup>2</sup>**

Zudem ist die Windleistungsdichte im Gebiet von RM-35 erheblichen Variationen unterworfen. Aus den vorgelegten Daten lässt sich schließen, dass die mittlere Windleistungsdichte im Plangebiet *allenfalls punktuell* Werte von 200 W/m<sup>2</sup> erreicht, ansonsten aber klar darunter liegt. Die im Gebietssteckbrief angegebenen Werte von 105 W/m<sup>2</sup> – 215 W/m<sup>2</sup> untermauern dies deutlich. Der weitaus größte Teil der Fläche von RM-35 ist überhaupt nicht als Standort für Windenergieanlagen geeignet, wie anhand der Orographie auch für Laien leicht erkennbar ist.

#### **6.4.8 Weitere Probleme der nur geringen Windleistungsdichte**

Da man die Windräder an den bestmöglichen Positionen platzieren will, ist es durchaus möglich, dass diese Positionen aus den hier beschriebenen Gründen nicht nutzbar sind, aufgrund der geringen Windleistungsdichte im restlichen Gebiet aber keine anderen Positionen zur Verfügung stehen. Das heißt, der Artenschutz könnte aufgrund der extrem geringen Windleistungsdichte den Bau von Windenergieanlagen (rechtlich und/oder wirtschaftlich) unmöglich machen. Hier besteht eine Wechselwirkung zu dem oben genannten Artenschutz-Thema. Denn der vorstehend geschilderte Zusammenhang bestätigt, dass Anhaltspunkte für nicht überwindbare Hindernisse vorliegen.

#### **6.4.9 Analyse der Windhöflichkeit des Planungsgebiets RM-35**

Wir fügen in der **Anlage 9** einer Analyse von Herrn Dipl.-Ing. Willy Fritz bei, die im Einzelnen und sehr ausführlich (gut nachvollziehbar) erläutert, weshalb das vom Regionalverband für maßgeblich erachtete Kriterium bei weitem nicht erfüllt ist. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir auf die Ausführungen in dieser Anlage.

## 7. Ergebnis

Es ist aus den dargelegten Gründen zwingend erforderlich, die Planung zu überarbeiten. Nur so lässt sich eine den rechtlichen Anforderungen genügende Planung erreichen; und nur so lassen sich mindestens 1,8 % der Regionsfläche erzielen. Die bisherige Planung leidet im Hinblick auf den Umgang mit dem Gebiet RM-35 an mehreren gewichtigen und durchgreifenden Mängeln; insbesondere wird anhand des geschilderten Geschehens und der vorliegenden Dokumente mehr als deutlich, dass die Stadt Waiblingen und deren Stadtwerke versuchen, den Regionalverband mit unzutreffendem Vortrag zu einem bestimmten Ergebnis zu gelangen. Würde der Regionalverband dies stützen, wäre die Planung angreifbar.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Faller  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht